

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Band: - (1925)
Heft: 42

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kirchen-Zeitung

Abonnementspreise: Franco durch die ganze Schweiz: Bei der Expedition bestellt jährlich Fr 7.70, halbjährlich Fr. 4.—, Postabonnemente 20 Cts. Zuschlag. — Für das Ausland, kommt das Auslandporto hinzu.

Verantwortliche Schriftleitung:

Dr. V. von Ernst, Prof. Theol., Luzern, Felsbergstr. 20

Erscheint je Donnerstags

Verlag und Expedition:

Räber & Cie., Buchdruckerei u. Buchhandlung, Luzern

Inhaltsverzeichnis.

Die Beicht im Anglikanismus. — Kirchenmusikalische Chronik. — Das Testament des Priesters. — Eine bescheidene Anregung. — Societas Sti Lucae. — Kirchen-Chronik. — Totentafel. — Kirchenamlicher Anzeiger. — Inländische Mission.

Die Beicht im Anglikanismus. *)

(Fortsetzung.)

Selbst Bischof Wilberforce hatte sich gegen die Beichtväter als Bezeichnung für die geistlichen Leiter klösterlicher Institute ausgesprochen. Tait aber kam in die Lage, den bekannten Ritualisten Mackonochie selbst zu bitten, nach der Konversion des Geistlichen Tuke dieses Amt zu übernehmen. Die Schwestern hatten höflich jede Beschränkung ihrer klösterlich-kirchlichen Uebungen durch einen Geistlichen als Auftrag des Bischofes abgelehnt. Tait, damals noch Bischof von London, überliess es Mackonochie, diesen Damen jegliche Unterstützung zukommen zu lassen, er setze volles Vertrauen in ihn, dass es ihm möglich werde, nach seinen (Mackonochies) Ansichten, „die Stellung der Kirche Englands gegen die Sklaverei der Kirche Roms zu verfechten“, besonders aber hoffe er, dass es M. gelingen werde, sie von der Konversion zurückzuhalten und so einen Schritt zu tun, der wohl nie wieder gut gemacht und „ihrem Seelenheil höchst schädlich sein müsste“.

Die Furcht vor Konversionen hielt die Bischöfe zurück, in einzelnen Fällen gegen die Beichtpraxis allzu streng vorzugehen. Liddon betonte 1877 kategorisch: „Wenn beunruhigte Gewissen in der Englischen Kirche keine Erlösung finden, gehen sie nach Rom, um sie zu bekommen. Die alte puritanische Erfindung einer Rechtfertigung durch Erregung der Gefühle dient ersten Leuten nicht mehr als Ersatz für eine aufrichtige Erforschung ihres Gewissenszustandes und in zahlreichen Fällen heisst dies Beicht. Das Parlament kann die Kirche Englands entstaatlichen, aber es hat mit der Beicht so wenig zu tun wie mit Sonne und Mond.“ Die Haltung der Bischöfe in dieser Frage, ihre Rücksichten auf die Forderung ihrer staatskirchlichen Beziehungen veranlasste 1873 den angesehenen Erzdiakon Denison, einer lateinischen Schrift die Ueberschrift zu geben: *Episcopatus Bilinguis*. Zwar glaubte er noch 1867, dass die „Höchstkirchlichen“ zwar in Sache der Eucharistie durchaus keine Ansichten vor-

tragen, die nur römisch oder mittelalterlich genannt werden können, jedoch in Sachen der Beicht und Absolution die Grenzlinie zwischen Canterbury und Rom nicht genügend eingehalten hätten. Ohne Ritualist zu sein, möchte er betonen, dass der Reaktion der Reformation gegen gewisse römische Lehren, die man als übertrieben beanstandet, eine neue Reaktion gefolgt sei. Die Uebertreibungen der ersteren wolle die zweite wieder gut machen. Man leide heute noch unter dieser anti-katholischen Stimmung der Reformation. Denison, der 1855 wegen seiner Auffassung der Lehre von der Eucharistie im Sinne der Realpräsenz seiner Stelle verlustig gegangen und seines Amtes als Erzdiakon entsetzt worden, betonte 1873, dass Reue und Beicht die Wege zum Sakramentsempfang eröffnen müssen. Die Interpretation des Beichtgebotes im Prayerbook, im Sinne äusserster Beschränkung, widerspreche der Aufgabe der Kirche in Widerspruch mit sich selber. „Die Bischöfe tun das Aeusserste, um zu verwirren und zu erbittern.“

Wie bereits erwähnt, war Wilberforce 1858 gezwungen, in Cuddesdon einen Wechsel in „Ton und Personen“ zu vollziehen. Diese Aenderung traf Liddon; der Bischof sei „mit zerrissenem Herzen“ zu dieser Massnahme gekommen. Sein Nachfolger war Edward King, der später als Bischof von Lincoln (1888) wegen seiner hochkirchlichen Bestrebungen von der protestantischen Church Association in einen grossen Prozess verwickelt, von Erzbischof Benson aber glücklich aus dem Feuer gerettet worden ist. Sein Vorgänger an diesem geistlichen Institut in Cuddesdon, Liddon, schrieb damals an King (1859): „Die eigentliche Schwierigkeit Ihrer Stellung liegt darin, dass angesichts gigantischer Uebel, mit denen Sie zu ringen haben, jedes moralische und geistliche System, das nicht Privatbeicht und Absolution einbegreift (meiner Ansicht nach) schwach und nicht dem Bedürfnis entsprechend sein kann. . . .“ Vor seinem Eintritt in Cuddesdon hatte King noch nie gebeichtet, immerhin stand dem Schüler der Traktarianer der Beichtgedanke nicht fern und als der erste Student ihn um Abnahme seiner Beicht bat, gab er die Antwort: „Ich muss zuerst meine eigene ablegen.“*) Pusey nahm sie ihm ab, zur Busse war ihm der 103. Psalm auferlegt. King war ganz entzückt. Wie sein Biograph berichtet, blieb er dieser Gewohnheit, drei- oder viermal im

*) Etwas ähnliches wird auch dem Dechanten Gregory von St. Paul von seinem Biographen nachgesagt.

*) S. Nr. 39.

Jahre zu beichten, bis zu seinem Ende treu. Der junge Vizerektor hatte seine besondere Art, zur Beichte anzu-spornen. Eine eigene Beichtpredigt pflegte er im Advent und in der Fastenzeit zu halten. Der Schluss einer solchen Predigt lautet: „Aber, meine Lieben, Ihr werdet sagen: Dies ist römisch-katholisch! Nein, das ist es nicht. Ich will Euch sagen, worin der Unterschied liegt. Die Römisch-katholische Kirche sagt: Du musst jährlich einmal zur Beichte gehen. Die Englische Kirche sagt: Du kannst gehen wann es dir beliebt.“ Als King später der Lehrstuhl für Pastoral in Oxford übertragen wurde, fand er eine starke Opposition, welche ihm seine Beichtpraxis vorwarf. In seiner Abschiedsrede in Cuddesdon hatte er auch hervorgehoben, dass es ihm zur besonderen Genugtuung und Trost gereiche, manche zur Kenntnis und Praxis der Beicht geführt und sie angeleitet zu haben, die hl. Kommunion nüchtern zu empfangen. Die *Anti-Beichtbewegung* (1877), von der noch die Rede sein wird, veranlasste King zu der Bemerkung: „Ich meine, die letzte Beicht-Panik wird letzten Endes gut wirken. Wenn man einmal wieder ruhig ist, wird man 1. erkennen, dass es so etwas wie Absolution gibt, und 2. dass die übernatürliche Gnade der Verzeihung den natürlichen Akt des Bekenntnisses nicht aufhebt.“ Freunde hielten ihm vor, dass er im Beichtstuhl fast zu milde sei. Tatsächlich nahm er sich der Sünder in Liebe an und als Bischof bereitete er einen jungen Delinquenten auf den Tod vor, unterrichtete ihn, um ihm seine erste und auch letzte Beicht abzunehmen. Der Biograph zitiert das Urteil einer dem Bischof nahestehenden Person. Es lautet: „Er hielt fest an seiner Ansicht vom Rechte des Poenitenten, Befreiung der Sünde zu suchen in der sakramentalen Beicht. In bezug auf das Aufhalten dieser Praxis pflegte er zu sagen: ‚Man könnte ebenso sagen, man wolle die Luft aufhalten.‘ Jene, welche an Vortagen vor höhern Festen in das Studierzimmer des Bischofs kamen, müssen oft beobachtet haben, dass Superpelliz und Stola auf dem Stuhl neben dem Betschemel bereit lagen. Und wenn eine Agitation gegen die Beicht oder gegen katholische Lehre im allgemeinen im Werke war, bemerkte er: ‚Das lässt mich kalt. Ich habe die Frage zu lange studiert, um nochmals in die Schule gehen zu müssen.‘“ Der Appendix III im „Leben“ (S. 343—352) enthält nur Beichtfragen und Antworten, wie sie zu seiner und anderer Leitung der Bischof niedergeschrieben hat. B. und P. — Bischof und Poenitent — geben hier ein einlässliches Bild von der anglikanischen Beichtpraxis. Ein Appendix IV trägt die Ueberschrift: *Beicht*. Der Bischof erhebt hier die offene Frage, ob der, welcher die Beicht und Absolution praktiziert oder der, welcher sie ignoriert, den „ehrlicheren Geistlichen der Kirche von England“ beigezählt werden müsse. Die zweite Frage lautet: „Welches ist der mutigere und gütigere Priester, derjenige, welcher es für recht hält, dem Kranken sagen zu dürfen, dass er Verzeihung haben könne, aber zuwartet, bis ein verzehrendes Fieber oder eine zermürbende Auszehrung das Nachdenken (reasoning) unmöglich macht, oder der, welcher diese Lehre offen vor der Welt vorträgt, so lange die Leute noch gesund und fähig sind, es zu verstehen und sich die Sache zunutze zu machen, wie und wann sie es bedürfen?“ Weiter erklärt hier King, dass manche Geistliche sich mit gu-

tem Gewissen nicht an den Krankenritus des Gebetbuches halten können und „diese ungenügende Unbestimmtheit tief bedauern“. Er betont, dass die Lehre der Kirche in Sachen der Privatbeicht mehr dargelegt werden sollte, damit die Gläubigen von der Wirklichkeit des Beichtsegens überzeugt, auch wissen, was die Kirche ihnen zu geben imstande ist und dass sie ihnen vollkommene Freiheit gewährt.

Bernhardzell.

U. Zurburg, Pfr.

(Fortsetzung folgt.)

Kirchenmusikalische Chronik.

Das vielgestaltige Gebiet der Kirchenmusik, das zu bebauen sich der Cäcilienverein zur besonderen Aufgabe gewählt hat, bietet fortwährend reichliche Gelegenheit zu mannigfaltigen Kursen, Produktionen, Vorträgen, die alle einem Ziele zustreben: den Willen der heiligen Kirche hinsichtlich der liturgischen Musik zu verwirklichen und die ausübenden Kirchenmusiker, namentlich die Organisten und Chordirektoren, in den Reichtum der sakralen Tonkunst einzuführen. Ein kurzer Rückblick auf die letzten Monate bietet ein buntes Bild von der rastlosen Tätigkeit der Cäcilienvereine der Schweiz, das gewiss auch die Beachtung des Klerus verdient.

Dem soeben erschienenen Bericht über den *Diözesan-Cäcilienverein* des Bistums Basel für 1924 entnehmen wir, dass im Berichtsjahr zehn verschiedene Kreisproduktionen und mehrtägige Kurse veranstaltet wurden; von letzteren seien erwähnt zwei polyphone Kurse in Solothurn und Basel, geleitet von Domkapellmeister Dr. Widmann in Eichstätt, ein phonetischer Kurs in Willisau, für den der Domkapellmeister von St. Gallen, Prof. Scheel, gewonnen wurde, und ein Einführungskurs in Sursee, gegeben von Pfarrer Gabl, Kennelbach. — Als jüngstes Glied hat sich dem Diözesanverein der kantonale Cäcilienverein Schaffhausen angeschlossen, der 1924 neugegründet wurde.

Der *Cäcilienverein* des Kantons Uri, dem der rührige Kaplan von Bürglen, J. M. Gisler, als Präsident vorsteht, hatte auf den 14. September zu einem fünftägigen *Choralkurs* nach Altdorf eingeladen, zu dem sich 50 Teilnehmer einfanden. Als Kursleiter amtierte mit bewährter Meisterschaft Dr. P. Beat Reiser, Einsiedeln. Einem Berichte an die „Kirchenzeitung“ entnehmen wir u. a.: „Ein Choralkurs unter der Leitung des hochw. Dr. P. Beat Reiser ist für jeden Teilnehmer, der guten Willen mitbringt, ein unvergessliches, seelisches Erlebnis. Es ist keine trockene Theorie, die P. Beat bietet. Seine Kursleitung bedeutet liebevolle Einstimmung in die Texte, lebensvolle Einführung in die ungeahnten Schönheiten der Choralmelodien und mustergültige Vorführung der Gesänge. Mit einem solchen Ernste, mit so würdiger Hingabe kann nur singen, wer tiefgläubig an die heiligen Melodien herantritt.“ Musikdirektor Dobler, Altdorf, behandelte die Grundsätze stilgerechter Choralbegleitung und gab den Organisten manch praktischen Wink. Der Kurs schloss mit einem gutgelungenen Choralamt.

Der katholische Cäcilienverband des Kantons Zürich feierte am 27. September das Fest

seines 25-jährigen Bestandes mit einer grossen kirchenmusikalischen Aufführung in der Tonhalle Zürich. Das Programm bot Vorträge der Einzelchöre, von denen besonders jene des Kirchenchores von Altstetten und des Gregoriuschores Zürich hervorragten, und als Gesamtchor die Messe „Salve Regina pacis“ des leider schon gestorbenen Heinrich Huber. Die Aufführung, geleitet von Chordirektor Häringer, gelang vorzüglich. Möge das Fest bewirken, dass die Chöre unentwegt und treu zum kantonalen Verbands stehen zum eigenen Nutzen und zum guten Gedeihen der gemeinsamen Sache. Vivat, floreat!

Zwei Gattungen der kirchlichen Musik werden stets die besondere Sorgfalt der Cäcilienvereine herausfordern: die gregorianischen Melodien und die klassische Polyphonie; diese ist leider unter dem breiten Wust neuzeitlicher Durchschnittsware namentlich in der Schweiz zu einem Aschenbrödel geworden, und es war ausgerechnet protestantischen Chören des Auslandes zuerst, und dann den römischen Sängern vorbehalten, unsern katholischen Kirchenchören den Reichtum der klassischen Polyphonie, dieses echt katholischen Erbgutes, wieder aufzuzeigen. Und der vornehmste liturgische Gesang, der gregorianische Choral, von dem das Motu proprio Papst Pius X. wünscht, dass er teilweise sogar wieder Volksgesang werde, ist er nicht vielen unserer grossen und kleinen Chordirektoren auch heute noch eine unbekannte Grösse, jener Gesang, den führende protestantische Profanmusiker nicht hoch genug schätzen können und uns darum beneiden? Es war darum freudig zu begrüßen, dass für die Generalversammlung des Diözesan-Cäcilienvereins St. Gallen (30. Sept.) zwei Referate gewählt wurden über Choral und klassische Polyphonie. Geistreich wie immer sprach P. Ambros Schnyder O. S. B. über die Popularisierung des Chorals, und Dr. P. Beat Reiser O. S. B. behandelte praktisch und anregend das Thema: „Neupopularisierung auch hier aufführbarer Meisterwerke aus der altklassischen Polyphonie.“ Beide Vorträge ernteten starken Beifall.

Gleichen Tages versammelte sich unter dem Vorsitz von Pfarrer Zurkinden von Tafers der Kreisverband der deutschen Cäcilienvereine des Kantons Freiburg in der Kantonshauptstadt. Sie hörte mit grossem Interesse einen Vortrag des Präsidenten über das kirchliche Volkslied an, das in den deutschen Gemeinden des Kantons Freiburg noch nicht festen Fuss gefasst hat. Es fehlt die Tradition und ein passendes Gesangbuch. Man will vorläufig einige Liedertexte unter das Volk bringen. Zum Studium für alle Chöre wurden bestimmt die II. Choralmesse und eine noch zu wählende, vierstimmige Männerchormesse.

Von grösster Bedeutung für die kirchlichen Tonsetzer wie die ausübenden Kirchenmusiker ist das Vertrautsein mit dem Geiste der Liturgie. Um diesen Geist zu wecken, veranstaltete im Frühling dieses Jahres der Diözesan-Cäcilienverein des Bistums Basel in Luzern eine liturgische Woche, zu der sich 140 Teilnehmer einfanden. Sie rief einem erfreulichen Echo an der Generalversammlung des Thurgauischen Cäcilienvereins am 5. Oktober. Wie in Luzern, war auch in Frauenfeld P. Fidelis Böser von Beuron der tieferschürfende

Referent. Welch eine Fülle von Anregungen, Aufklärung bot er doch in seinen drei Vorträgen: Liturgie und Tonkunst — Kirchenjahr und Tonkunst — Opferliturgie und Tonkunst! Ein halbes Hundert lauschte mit gespannter Aufmerksamkeit den geistreichen Ausführungen, die sie vielfach in eine ganz neue Welt einführten. Es ist nicht zu bestreiten: der Geist der Liturgie vermag das Antlitz der Musica sacra zu erneuern!

F. F.

Das Testament des Priesters. *)

(Fortsetzung.)

III. Die wichtigsten Bestimmungen des schweizerischen Zivilgesetzbuches über das Testament.

1. Die gesetzlichen Erben.

Nach dem schweiz. Zivilgesetzbuch sind erbberechtigt die Eltern oder Grosseltern und deren Nachkommen (458, 459).

Mit dem Stamme der Grosseltern hört die Erbberechtigung der Blutsverwandten auf (460).

2. Die Verfügungsfreiheit.

Wer Eltern oder Geschwister als seine nächsten Erben hinterlässt, ist befugt, bis zu deren Pflichtteil über sein Vermögen von Todes wegen zu verfügen.

Wer keine der genannten Erben hinterlässt, kann über sein ganzes Vermögen von Todes wegen verfügen (470).

Der Pflichtteil beträgt: 1. für jedes der Eltern die Hälfte; 2. für jedes der Geschwister einen Viertel des gesetzlichen Erbanspruchs (471).

Die Kantone sind befugt, den Pflichtteilsanspruch der Geschwister entweder aufzuheben, oder ihn auch auf die Nachkommen der Geschwister auszudehnen (472).

Keinen Gebrauch vom Vorbehalt des Art. 472 gemacht und demgemäss es bei der Regelung der Art. 471 und 472 belassen haben die Kantone: Zürich, Basel, Schaffhausen, St. Gallen, Aargau, Thurgau. Das Pflichtteilsrecht der Geschwister aufgehoben haben: Bern, Freiburg, Baselstadt, Tessin, Waadt, Neuenburg, Genf. Den Pflichtteilsanspruch der Geschwister auch auf die Nachkommen der Geschwister ausgedehnt haben: Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Zug, Solothurn, Appenzell I.-Rh. und A.-Rh., Graubünden, Wallis.

I. Errichtung.

Der Erblasser kann eine letztwillige Verfügung entweder mit öffentlicher Beurkundung oder eigenhändig, oder durch mündliche Erklärung errichten (489). Die öffentliche letztwillige Verfügung erfolgt unter Mitwirkung vor zwei Zeugen vor dem Beamten, Notar oder einer andern Urkundsperson, die nach kantonalem Recht mit diesen Geschäften betraut sind (499). Der Beamte setzt nach den Angaben des Erblassers die Urkunde auf und gibt sie dem Erblasser zum Lesen, der sie unterschreibt. Vom Beamten ist die Urkunde ebenfalls zu unterschreiben und zu datieren. Der Erblasser hat den zwei Zeugen in Gegenwart des Beamten zu erklären, dass er die von ihm unterschriebene Urkunde gelesen und dass sie seine letztwillige Verfügung enthalte. Die Zeugen bestätigen dies mit ihrer Unterschrift. Es ist nicht erforderlich, dass die

*) S. Nr. 39.

Zeugen vom Inhalte der Urkunde Kenntnis erhalten (500, 501).

Wer ist als Zeuge ausgeschlossen?

Personen, die nicht handlungsfähig sind, die sich infolge eines strafgerichtlichen Urteils nicht im Besitze der bürgerlichen Ehren und Rechte befinden, oder die des Schreibens und Lesens unkundig sind, sowie die Blutsverwandten in gerader Linie und die Geschwister des Erblassers können bei der Errichtung der öffentlichen Verfügung weder als beurkundende Beamte noch als Zeugen mitwirken.

Der beurkundende Beamte und die Zeugen, sowie die Blutsverwandten in gerader Linie und die Geschwister oder Ehegatten dieser Personen dürfen in der Verfügung nicht bedacht werden (503).

Die eigenhändige letztwillige Verfügung ist vom Erblasser vom Anfang bis zu Ende mit Einschluss der Angabe von Ort, Jahr, Monat und Tag der Errichtung von Hand niederzuschreiben, sowie mit seiner Unterschrift zu versehen (505).

Zu dieser wichtigen Gesetzesbestimmung, die die Errichtung eines Testamentes sozusagen einem jeden ermöglicht und zwar in voller Freiheit und ungehinderter Selbstbestimmung, muss die Bestimmung eingeschränkt werden, dass das ganze Testament, soll es Gültigkeit haben, von A bis Z eigenhändig geschrieben sei. Diese Mahnung ist besonders heute im Zeitalter der Maschine angebracht. Unzulässig ist Maschinenschrift oder Druck, ebenso ein Stempel zur Bezeichnung des Ortes oder bei der Unterschrift und beim Datum; wenigstens müssen bei der Angabe der Jahreszahl die zwei letzten Ziffern von Hand geschrieben sein.

Die Kantone haben dafür zu sorgen, dass solche Verfügungen offen oder verschlossen einer Amtsstelle zur Aufbewahrung übergeben werden können (505). Die meisten Kantone haben die Aufbewahrung eines notariellen (öffentlichen) Testamentes durch die Person, die es errichtet hat, vorgesehen und zwar regelmässig die Aufbewahrung des Originals, während dem Erblasser eine Abschrift verabreicht wird.

Die Hinterlegung des selbst geschriebenen Testamentes stellt das Zivilgesetzbuch wiederum in recht weitherziger Weise in das freie Ermessen des Erblassers. Er kann die Testamentsurkunde bei sich selbst aufbewahren, sie einer nichtamtlichen Person übergeben (einem Freunde, Verwandten oder dem Bedachten selbst oder einem Bankinstitut), oder er kann sie auch bei der vom Kanton festgesetzten Amtsstelle hinterlegen. Für den Kanton Solothurn ist es in diesem Falle die Amtsschreiberei des Bezirkes.

Ist der Erblasser infolge ausserordentlicher Umstände, wie nahe Todesgefahr, Epidemien, Krieg, verhindert, sich einer anderen Errichtungsform zu bedienen, so ist er befugt, eine mündliche, letztwillige Verfügung zu treffen. Zu diesem Zwecke hat er seinen letzten Willen vor zwei Zeugen zu erklären. Für die Zeugen gelten die gleichen Ausschliessungsvorschriften, wie bei der öffentlichen Verfügung (506). Die mündliche Verfügung ist sofort von einem Zeugen unter Angabe von Ort, Jahr, Monat und Tag der Errichtung der Schrift zu verfassen, von

beiden Zeugen zu unterschreiben und bei einer Gerichtsbehörde niederzulegen (507). Wird es dem Erblasser nachträglich möglich, sich einer der andern zwei Verfügungsformen zu bedienen, so verliert nach 14 Tagen, von diesem Zeitpunkte an gerechnet, die mündliche Verfügung ihre Gültigkeit (508).

Wenn ein Priester auch diese dritte Art der Testamentserrichtung auch nicht für sich selber braucht, so kann er doch in den Fall kommen, am Kranken- oder Sterbebett von anderen von dieser Kenntnis Gebrauch zu machen.

J.

(Fortsetzung folgt.)

Eine bescheidene Anregung.

(Von Paulinus.)

Jüngst musste ich zwei Beerdigungen in auswärtigen Diözesen beiwohnen. Und wenn so ein armer Pfarrer, der nichts recht machen kann, anderswo eine gottesdienstliche Feierlichkeit sieht, dann möchte er wenigstens etwas lernen, um nachher daheim etwas zu verbessern, soweit eine Verbesserungsmöglichkeit durchführbar ist.

Nun hat mich aber die Beobachtung geschmerzt, dass in jeder schweizerischen Diözese, oft noch innerhalb, die täglichen Gebete der Kirche nach der hl. Messe in so verschiedenem Wortlaut gebetet werden. Das könnte man noch verschmerzen, wenn wenigstens der Wortlaut sinngetreu wäre. — Aber bewahre. Da wird exilium mit Elend übersetzt, das stimmt philologisch nicht und stimmt psychologisch nicht.

Zur Begründung könnte man einen ganzen Artikel schreiben.

Aehnliche Verschiedenheiten und Unstimmigkeiten finden sich in der deutschen Uebersetzung der Herz-Jesu-Litanei.

Da dachte ich mir: Wäre es nicht möglich, im Zeitalter der Zersplitterung und der Zersetzung wenigstens eine einheitliche deutsche Fassung der gebräuchlichen Kirchengebete herzustellen? — Ich gehe noch weiter — wenigstens für das deutsche Sprachgebiet der Schweiz.

Und da gleich ein bestimmter und bescheidener Vorschlag. Wir haben ja noch — Gott sei Dank — unter unserm echt schweizerischen Klerus Männer, welche Latein und Deutsch in gleicher sprachlicher Gewandtheit meistern; — ich denke an Prof. Dr. F. Herzog in Luzern und Dr. J. Scheuber in Schwyz. Das wäre einmal so eine feierliche, frohe Konkurrenz, wie weiland, si licet parva magnis componere, wie zwischen St. Thomas und Bonaventura. —

Und wenn dann der eine in gleicher Bescheidenheit dem andern den Vorzug gäbe, so erhalten wir das gleiche, nicht so seltene Schauspiel der Demut.

Allerdings müsste die Anregung hoch her kommen, gar von der Bischofskonferenz, aber ich glaube, sie würde auch in den „untern Schichten“ besten Anklang finden.

Societas Sti Lucae.

Ende vergangenen Jahres wurde von einem engeren Kreise katholischer Künstler und Kunstfreunde eine Ver-

einigung ins Leben gerufen mit dem Zwecke, alle Kräfte zu sammeln, welche im Schweizerland um die christliche, näherhin kirchliche, Kunst sich bemühen. Societas Sti Lucae nennt sich die junge Gesellschaft und stellt sich damit unter den Schutz desselben Patrons, der schon die mittelalterlichen Malergilden betreute. In nächster Zeit wird sie um Mitarbeit werbend an alle herantreten, denen die Ars sacra am Herzen liegt und ladet darum jetzt schon die Leser der Kirchenzeitung als die an ihrer Sache Erstinteressierten zu ihrer ersten Generalversammlung freundlich ein. Diese findet am Dienstag nach St. Lukas, den 20. ds. Mts., in Luzern statt. Die Tagung beginnt um 10 Uhr mit einem Gottesdienst in der Seminarskapelle, an der Mgr. Prof. Meyenberg seine flammenden Worte an die Jünger Sti Lucae richten wird. Die auf 11 Uhr ins Hotel Union angesetzte Generalversammlung wird zunächst die internen Geschäfte erledigen. Die Nachmittagsitzung soll der Erörterung brennender Probleme der christlichen Kunst gelten, zu der Dr. Linus Birchler, Kunstmaler Alex. Cingria und Pfarrer Süss einleitende Worte sprechen werden. Gerade dieser Teil der Anregung dürfte den Klerus, den berufenen Förderer christlicher Kunst, interessieren und ihm Gelegenheit geben, Ziel und Art der Gesellschaft kennen zu lernen. A. S.

Kirchen-Chronik.

Die Feierlichkeiten zum goldenen Priesterjubiläum des hochwürdigsten Bischofs von Chur, Mgr. Georgius Schmid von Grüneck, nahmen am Samstag, 10. Oktober, mit der Gratulation des Diözesanklerus ihren Anfang. Nach der nachmittäglichen Vesper zogen an die 70 Geistliche nach dem bischöflichen Schloss und brachten dem geliebten Oberhirten durch den Mund des H.H. Dompropsten de Florin ihre Glückwünsche und die Versicherung unentwegter Treue dar. Zum Schluss der Audienz wurde dem Jubilaren das goldene Buch mit den Namen der Donatoren für die Renovation der Kathedrale überreicht; die Jubiläumsspende erreicht den hohen Betrag von 96,000 Fr. Am Festtag selbst, 11. Oktober, fand ein feierlicher Einzug in die Kathedrale statt. Von auswärtigen kirchlichen Würdenträgern waren u. a. zugegen: Erzbischof Netzhammer von Einsiedeln, die Bischöfe von St. Gallen und Lugano, Abt Beda Hophan von Disentis, der Kapuziner-Provinzial P. Landolt, P. Urban, O. M. C., Superior der Rhätischen Mission, Mgr. Dr. A. Huber, Rektor von Schwyz. Ferner die Regierungsvertreter von Graubünden, Schwyz, Uri, Nidwalden, der kath. Kirchenrat von Glarus, der Regierungschef des Fürstentums Liechtenstein. Ehrengäste waren u. a. Ständerat Dr. Brügger, die Nationalräte Dr. Dedual und Dr. Bossi, Verleger Herder von Freiburg i. Br., Freiherr von Kramer-Klett aus Bayern etc. Das Pontifikalamt feierte der Jubilar selber, wie das „Bündner Tagblatt“ bemerkt, „so jugendfrisch wie wohl an der Primiz vor fünfzig Jahren“. Die Festpredigt hielt mit gewohnter Meisterschaft Mgr. Robertus Bürkler von St. Gallen. Am Bankett im Rittersaal des bischöflichen Schlosses war besonders der warme Ton in den Glückwünschen der Regierungsvertreter bemerkenswert, ganz wie bei der neulichen Konsekration in Solothurn. Diese beiden Feiern, in Solothurn und jetzt wieder

in Chur, lassen das Geschwätz des bekannten Wahlaufrufes der liberal-radikalen Partei zu den Nationalratswahlen in seiner ganzen Hohlheit erscheinen! — Am Abend brachte eine tausendköpfige Volksmenge durch ihren Sprecher, den Präsidenten der kath. Kirchgemeinde Chur, Nationalrat Dr. Dedual, dem Oberhirten eine Ovation dar vor dem beleuchteten Schlosse. Das „Bündner Tagblatt“ und besonders die „Neuen Zürcher Nachrichten“ haben dem Oberhirten und hohen Gönner der kath. Presse prächtige Festnummern gestiftet.

Universitätsprofessor Dr. Ulrich Lampert in Freiburg vollendete am 12. Oktober sein 60. Lebensjahr. Wir entbieten dem hervorragenden Rechtslehrer, dem um die katholische Sache hochverdienten Laienapostel, dem unentwegten Verteidiger der Rechte der Kirche, die ergebensten Glückwünsche der „Kirchenzeitung“ dar, der er stets ein geschätzter Mitarbeiter und verständnisvoller Freund war.

Basel. Letzten Sonntag fand die Grundsteinlegung der St. Antoniuskirche statt. Sie wurde durch den Pfarrer der Marienkirche, Mgr. Weber, vorgenommen. Zur Feier hatte sich eine gewaltige Volksmenge auf dem Bauplatz eingefunden. Die St. Antoniuskirche wird die fünfte katholische Kirche Basels sein und der erste Kirchenbau der Schweiz, der in reinem Eisenbeton aufgeführt wird. Der Bauplatz an der Kannenfeldstrasse wurde schon 1911 erworben. Der Voranschlag für Kirche, Pfarr- und Sigristenhaus lautet auf eine Bausumme von 1,198,000 Fr., für die die Basler Katholiken zum grössten Teil selbst aufkommen. V. v. E.

Totentafel.

Wieder ist der Hinscheid von zwei Priestern zu melden, die in ihrer irdischen Lebenszeit ein vollgerütteltes Mass von Arbeit für die Ehre Gottes und das Heil der Seelen geleistet haben.

In dem vor kurzem eröffneten Kreuzstift Schänis starb am 4. Oktober an einem Schlaganfall der hochw. Herr Adolf Moosberger, von Gossau, bis in die letzte Zeit Spiritual im Kloster Notkersegg bei St. Gallen. Der Verstorbene war am 18. Januar 1854 geboren und nach Studien am Knabenseminar zu St. Georgen, zu Eichstätt, Dillingen und Mailand am 8. März 1879 zu St. Gallen zum Priester geweiht worden. Erst Kaplan in Berneck, wurde Adolf Moosberger schon bald Pfarrer zu Herisau und dann nacheinander Pfarrer von Wattwil, Rapperswil und Oberriet. In letzterer Stellung blieb er bis 1908. Das schwindende Augenlicht zwang ihn, auf die Pfarrseelsorge zu verzichten. Er wurde Spiritual im Kloster Notkersegg bis letztes Jahr, in dem zufolge Kränklichkeit auch dieser Posten für ihn zu anstrengend wurde. Er war zeitlebens ein frommer Priester, der im Reiche Gottes gern noch mehr geleistet hätte, aber in Demut die durch die mangelnden Körperkräfte ihm auferlegte Beschränkung ertrug.

Eines plötzlichen Todes starb am 5. Oktober auch der hochw. Herr Stephan Descloux, Dekan und Pfarrer in Matran bei Freiburg. Er war geboren am 6. Februar 1860 in seiner Heimat Romanens, machte seine sämtlichen Studien in vorzüglicher Weise zu Freiburg und wurde dort am 25. Juli 1886 durch Mgr. Mermillod zum Prie-

ster geweiht. Kurze Zeit war der neugeweihte Priester Präfekt am Kollegium St. Michael in Freiburg und nicht viel länger Vikar in der Herz-Jesu-Kirche zu Genf; da wurde ihm 1888 die wichtige Pfarrei Matran anvertraut und da blieb er als eifriger Seelenhirt bis an sein seliges Ende, stets bemüht um alles, was das Seelenheil seiner Pfarrkinder fördern konnte. Zu diesem Ende vergrößerte und verschönerte er die Pfarrkirche, diesem Ziel dienten seine Bestrebungen, den Gottesdienst erhebend zu gestalten durch die Sorge für Liturgie und Kirchenmusik, dahin zielten seine trefflichen Christenlehren, dahin endlich seine volkstümlichen Schriften über den Dritten Orden, über die Verheerungen der Trunksucht, über die Pflichten der Gatten, Eltern und Kinder und ähnliche. Pfarrer Descloux schrieb kurz, klar, genau und angenehm. 1910 unternahm er mit seinem Freunde Mgr. Bovet die Pilgerfahrt nach Jerusalem. Als Dekan war er geschätzt und geliebt von seinen Amtsbrüdern, als Pfarrer von seinen Pfarrkindern, denen er beinahe vierzig Jahre durch Wort und Beispiel den Weg zum Himmel gewiesen hat.

R. I. P.

Dr. F. S.

Kirchenamtlicher Anzeiger für das Bistum Basel.

Solothurn, den. 3. Oktober 1925.

P. P.

Nach der Wahl zum Bischof von Basel und auf die Bischofsweihe sind mir so viele Glückwünsche, Ergebenheitsbezeugungen und Geschenke zugekommen, dass es mir unmöglich ist, alle nach Gebühr eigenhändig zu danken, zumal ich heute die Firmreise im Kanton Thurgau antreten werde. Ich bitte deshalb um gütige Nachsicht und spreche auf diesem Wege allen meinen tiefgefühlten Dank aus.

Besondern Dank allen, welche durch Gebet und Opferung der hl. Kommunion meiner gedacht. Ich verbinde damit die Bitte, meiner auch fernerhin im Gebete zu denken, damit ich von Gott die Gnade erhalte, alle meine Lebensstage zum Wohle und zum Gedeihen des Bistums zuzubringen.

Als Gegengabe spende ich allen aus ganzem Herzen meinen bischöflichen Segen.

† **Josephus,**
Bischof von Basel und Lugano.

Mutationen im III. Quartal.

26. August. Institution des H.H. Josef Keller, Kaplan in Sarmenstorf, zum Pfarrer in Oeschgen.

26. August. Institution des H.H. Albert Häcki, Rektor in Müswangen, zum Administrator in Morgarten.

Bei der Bischöflichen Kanzlei sind eingegangen: *La Chancellerie Episcopale a reçu:*

- Für Bistumsbedürfnisse: Pour les besoins du Diocèse:**
Unterägeri 55, Pfeffingen 10, Hochdorf 200, Bern 160, Oberägeri 40, Morgarten 5, Aesch (Luzern) 34.50, Kün ten 50, Meltingen 15, Wohlen 200, Zug 500, Luzern (St. Karl) 38, Oberwil (Basel) 25.
- Für das Charitasopfer: Pour les oeuvres de Charité:**
Uffikon 15.55, Dornach 25, Altshofen 74, Neuenkirch 36, Hellbühl 23, Mellingen 50, Hägglingen 45, Wallbach 10.50, Porrentruy 210, Lajoux 24.05, Wislikofen 16.50, Kün ten 50,

Noirmont 92, Niederwil 31, Dussnang 50, Altnau 20, Eich 32, Romoos 27, Sursee 255, Sarmenstorf 65, Pommerats 21, Eiken 73, Erlinsbach 73, Root 75, Welschenrohr, 35, Develier 12, Neuheim 10, Wauwil 27, Villmergen 120, Stein (Aargau) 15, Röschenz 25, Pfeffingen 10, Mühlau 17, Geiss 9, Buttisholz 70, Neuendorf 30, St. Urban 20, Bärschwil 17.20, Hermetschwil 21, Tägerig 30, Baar 170, Bern 40, Oberägeri 71, Morgarten 14, Wahlen 20, Schneisingen 40, Kappel 38, Meltingen 12, Charmoille 7, Walchwil 39.50, Wohlen 264, Fischeningen 28, Würenlos 69, Corban 20, Oberrüti 20, Steinhausen 22, Lengnau 30.

3. Für das hl. Land: Pour les Lieux Saints:

Uffikon 28, Wauwil 24, Pfeffingen 10, Luzern (St. Karl) 35, Corban 18, Charmoille 19, Meltingen 10, Oberägeri 25, Bern 50, Dulliken 10.

4. Für den Peterspfennig: Pour le Denier de S. Pierre:

Uffikon 23.75, Buix 85, Courchavon 8, Courtételle 31, Homburg 40, Buttisholz 50, Basel (St. Klara) 460, Wauwil 28, Stein (Aargau) 15, Werthenstein 23, Dulliken 10, Tägerig 25, Bern 230, Oberägeri 30, Morgarten 5, Liestal 60, Zwingen 28.80, Meltingen 12, Charmoille 6.05, Wohlen 200, Gerliswil 60, Fischeningen 22, Corban 19, Luzern (St. Karl) 45, Oberwil (Basel) 23, Soyhières 20.

5. Für die Sklavenmission: Pour la mission antiesclavagiste:

Soyhières 20, Wauwil 29, Luzern (St. Karl) 50, Fischeningen 20, Charmoille 8.35, Meltingen 10, Oberägeri 50, Bern 30.

6. Für das Seminar: Pour le Séminaire:

Bichelsee 50, Courchavon 10, Wauwil 20, Reinach 41.50, Pfeffingen 10, Bern 50, Oberägeri 35, Morgarten 8, Schneisingen 43, Meltingen 12, Charmoille 8.65, Wohlen 200, Fischeningen 23 Corban 21.

7. Pour l'Institut „St. Charles“, Porrentruy:

Courtételle 300.

Gilt als Quittung.

Pour acquit.

Postcheck Va 15. Compte de chèques Va 15.

Solothurn, den } 10. Oktober 1925.
Soleure, le }

**Die bischöfliche Kanzlei.
La Chancellerie épiscopale.**

Inländische Mission.

a. Ordentliche Beiträge.

Uebertrag Fr. 30,624.90

K t. A a r g a u: Gabe von Ungenannt im Freiamt 100; Bremgarten, 2 Gaben von Ungenannt à 30 = 60; Lengnau, I. Rate, 95; Kaiserstuhl 145; Zuzgen 65; Sulz 55: Wallbach 61.50; Aarau 400; Hornussen 125; Lunckhofen 135; Brugg, zum Andenken an einen lieben Verstorbenen 500; Eiken, I. Rate 142; Kirchdorf 320; Boswil 100; Mumpf 160; Gansingen 50; Birnenstorf 135; Menziken 55; Auw, Hauskollekte 800; Mellingen 75; Würenlingen 70; Würenlos 80; Zufikon 55; Baden 600	" 4,413.50
K t. B a s e l l a n d: Liestal 300; Oberwil 70; Binningen 70; Münchenstein, Hauskollekte (inkl. 52 Kirchenopfer) 927.30	" 1,367.30
K t. B e r n: Pruntrut, Gabe von Th. P. 100; Wahlen, Hauskollekte 45; Mervelier 45; Interlaken 135; Buix 80: Courtedoux 40: Thun 170; Fahy, Hauskollekte 60.50; Miécourt 15; Courchapoix 17; Saulcy 25; Noirmont, Hauskollekte 330; St. Immer 100; Corban 30; Boncourt 291; Bourrignon 35; Courtételle 70; Montfaucon 51; Duggingen 17.50; Laufen, Gabe von Ungenannt durch Kloster Mariastein 500	" 2,157.—
K t. G l a r u s: Näfels, a) I. Rate 400, b) von Ungenannt 20; Oberurnen 145; Netstal, a) Opfer 66.50; b) Hauskollekte 178	" 809.50

Kt. Graubünden: Chur, bischöfl. Kanzlei 600; Thusis, pro 1924 = 165	Fr.	765.—	Kt. Uri: Spiringen, pro 1924 = 82; Flüelen 280; Altdorf, von Frau Präsident Schillig, zum Andenken an ihren lieben Gatten sel. 500; Seedorf, Gabe von Herrn Ratscherr M. Zwysigg, zum Andenken an seine liebe Frau sel. 500	Fr.	1,362.—
Kt. Luzern: Malters, Hauskollekte und Spezialgabe 836; Winikon, à conto Beiträge 35; Vitznau, Hauskollekte durch die Marienkinder 270; Sörenberg 31; Reussbühl, Hauskollekte 710	"	1,882.—	Kt. Wallis: Naters, Legat von HH. Pfarrer Johann Werner sel. 50; Oberwald, Legat von Ungenannt 100	"	150.—
Kt. Neuenburg: La Chaux-de-Fonds. Gabe von G. B.	"	10.—	Kt. Zürich: Wädenswil, Hauskollekte 640; Männedorf 150; Uster 100; Zürich, a) Herz Jesu-Kirche 505, b) St. Josef 343, c) Liebfrauenkirche 761, d) Guthirtkirche 140; Rütli 300; Dübendorf 85; Pfungen 72; Oerlikon 515; Pfäffikon 20; Schönenberg 66; Horgen 220; Wetzikon 90; Hombrechtikon 68.50; Dietikon 310; Thalwil 257; Grafstall 90; Wald 168.65; Kollbrunn 70; Küsnacht 220; Bülach 417	"	5,608.15
Kt. Nidwalden: Stans. a) Zöglinge und Kollegium St. Fidelis 350, b) Gabe von Ungenannt 50	"	400.—	Kt. Zug: Walchwil, Hauskollekte, I. Rate 400; Steinhausen; Hauskollekte (dabei 2 Extragaben à 20 und 1 à 10) 491; Allenwinden, Hauskollekte 350; Menzingen, Filiale Finstersee 60.10	"	1,301.10
Kt. Obwalden: Sarnen, a) von Ungenannt durch HH. Rob. von Euw 200, b) Legat von Barbara Ammann sel., Kollegiumsköchin 200	"	400.—	Ausland: Beitrag der päpstlichen Schweizergarde in Rom (500 Lire)	"	102.—
Kt. Schaffhausen: Stein a. Rh., a) Hauskollekte 360, b) Extragabe von J. Ruf 10; Schaffhausen 720	"	1,090.—	Total	Fr.	65,198.80
Kt. Schwyz: Schwyz, Gabe von Ungenannt 100; Vorderthal Ungenannt —.25; Altendorf a) Opfer 230; b) 6 Stiftungen à 10 = 60; Oberiberg, Hauskollekte 250; Immensee 20; Nuolen, a) Opfer 31, b) Gabe von Ungenannt 25; Feusisberg 85	"	801.25	b. Ausserordentliche Beiträge.		
Kt. Solothurn: Dornach, von Ungenannt durch HH. P. Guardian 500; Obergösgen 6.60; Meltingen, Hauskollekte 45; St. Niklaus 100; Bettlach 100; Bärschwil 28; Rodersdorf 20; Kestenholz 25; Büren 43.40; Hofstetten 50; Mümliswil 141; Kappel 53; Fulenbach 50; Winznau 38; Witterswil 26; Biberist, I. Rate 200; Grenchen 290; Gunzgen 25; Oberdorf 150; Hochwald 13	"	1,904.—	Uebertrag: Fr. 28,000.—		
Kt. St. Gallen: Durch bischöfl. Kanzlei, à conto Beiträge aus dem Bistum 7,325; Oberriet, Gabe von Ungenannt 100; St. Gallen-St. Othmar. Opfer des Marienvereins 50; Mosnang, Erlös einer Staniolsammlung 5; Gähwil, aus dem Trauerhaus Frz. Ammann, Kirchenmessmers 10; Gommiswald, Berg Sion, a) von D. G. 50, b) von C. M. 50	"	7,590.—	Kt. Aargau: Vergabung von Ungenannt im Bezirk Baden, mit Nutzniessungsvorbehalt	"	11,000.—
Kt. Thurgau: Arbon, Sammlung 640; Heiligkreuz, zum freudl. Andenken an Herrn Vorsteher Jak. Müller in Gabris 50; Amriswil, Gabe von Wwe. Paulina Lemmermeier sel. 25; Leutmerken, a) Pfarrei 80, b) Ungenannt 50; Mammern 65; Uesslingen 50; Bussnang 40; Romanshorn 300; Diessenhofen 45; Klingenzell 20; Schönholzerswilen 40; Wuppenau 60; Hagenwil 78.10; Fischingen, Hauskollekte, a) im Dorf 112, b) im Kloster 53; Altnau 40; Basadingen 70; Aadorf 117; St. Pelagiberg 103; Weinfeld 360; Horn, a) Opfer 24, b) Extragaben 17; Sitterdorf 22	"	2,461.10	Kt. Luzern: Legat der Jungfrau Magdalena Giger sel. in Beromünster, durch HH. Can. Stalder II. Rate	"	1,000.—
			Kt. Zürich: Gabe von Ungenannt in der Liebfrauenpfarrei Zürich	"	1,000.—
			Total	Fr.	41,000.—
			c) Jahrzeitstiftungen.		
			Jahrzeitstiftung durch HH. Dekan Folletête, für Herrn Jean Baptist Friche in Pruntrut, mit jährlich einer hl. Messe in der Herz Jesu-Kirche in Zürich	"	150.—
			Jahrzeitstiftung durch HH. Dekan Folletête, für Frau Marie Anna Friche geb. Simon in Pruntrut, mit jährlich einer hl. Messe in der Herz Jesu-Kirche in Zürich	"	150.—
			Jahrzeitstiftung von Fräulein Marie Limberger in Affoltern a./Albis, mit jährlich einer hl. Messe zu Affoltern a./Albis	"	200.—
			Zug, den 5. Oktober 1925.		
			Der Kassier (Postcheck VII 295): Alb. Hausheer.		

Tarif pr. einspaltige Nonpareille Zeile oder deren Raum:
 Ganzjährige Inserate: 12 Cts. | Vierteljähr. Inserate: 19 Cts.
 Halb " : 14 " | Einzelne " : 24 "
 * Beziehungweise 26 mal. * Beziehungweise 13 mal.

Inserate

TARIF FÜR REKLAMEN: Fr. 1.50 pro Zeile

Erl. bedeutenden Aufträgen Rabatt.

Inseraten-Annahme spätestens Dienstag morgens.

Haushälterin

gesetzten Alters wünscht Stelle zu geistlichem Herrn.
 Adresse unter B. O. 13 zu erfragen bei der Expedition.

Tochter wünscht Stelle als

Haushälterin

in ein Pfarrhaus.
 Offerten unter A. T. 11 an die Expedition.

Priester

(Schweizer) in den 20er Jahren, schwerhörend, früher als Professor u. Oekonom (m. Aufsicht über landw. Betrieb) tätig, übernehme einen pass. Arbeitsposten gegen freie Station. Offerten erbeten unter H. L. 14 an die Expedition.

Gebetbücher

in grosser Auswahl vorrätig bei Raber Cie., & Luzern.

Aeltere Witwe

aus gut bürgerlichen Verhältnissen, noch arbeitsfähig, aber etwas kränklich, wünscht mit ihrer Tochter bei einem geistlichen Herrn die Haushaltung zu führen. Da eigenes Vermögen vorhanden, könnte dies bei einem schwachbesoldeten Herrn unentgeltlich geschehen. Offerten unt. MC.12 befördert die Exped. d. Blattes.

Drucksachen liefern billigst Raber & Cie.

Messwein

Fuchs-Weiss & Co., Zug
 beedigt.

Englisch in 30 Stunden

geläufig sprechen lernt man nach interessanter und leichtfasslicher Methode durch brieflichen

Fernunterricht
 Erfolg garantiert. 500 Referenzen.
 Spezialschule für Englisch
 „Rapid“ in Luzern 623.
 Prospekt gegen Rückporto.

Fraefel & Co. St. Gallen

Paramente, kirchl. Metallgeräte
u. s. w.

Lieferanten aller Bedarfs-
Artikel für liturgische Zwecke

ADOLF BICK, WIL (St. Gallen)

Altbekannte Werkstätte für kirchliche
Goldschmiedekunst :: Gegründet 1840

empfehlenswert für
Neuerstellung — Reparatur — Feuervergoldung etc. etc.
Zeugnisse erster kirchl. Kunstautoritäten.

Religiöses Töchter, die sich der Kranken-
und Wochenpflege widmen wollen, finden jederzeit
Aufnahme im

St. Annaverrein

Bischöfl. approbierter kath. Pfllegeverein, im Sinne von Can. 707 des C. j. e.

Von Sr. Heiligkeit, Papst Pius X. gesegnet, und
von den schweiz. Bischöfen aufs wärmste empfohlen.

Aufnahme-Bedingungen zu beziehen durch das
Mutterhaus:

Sanatorium St. Anna, Luzern.

Theater-Kostüme

liefert in bekannt guter Qualität zu billigsten Preisen

Franz Jäger, St. Gallen

Kostümfabrik Telephone 916

Lieferant
der Kostüme für das Eidgenössische Turnfest in Genf.

Franz. Messwein von RR. PP. Trappisten

Span. Messwein von bischöflich empfohlenem
Lieferanten

sowie weisse und rote Tisch- und Flaschenweine
In milder und vorzüglicher Qualität durch

Schweiz. Wein-Import Gesellschaft A.-G., Basel.

„Bischöflich vereidigte Messweinelieferanten“
Man verlange unsere Preisliste.

FÜR DRUCKARBEITEN

jeder Art empfiehlt ihre höchst leistungsfähigen
Einrichtungen und modernen Maschinenanlagen

BUCHDRUCKEREI RÄBER & CIE.

LUZERN — FRANKENSTRASSE

KURER, SCHAEDLER & CIE.

in WIL, (Kanton St. Gallen). Anstalt für kirchl. Kunst

Casein	empfehlen sich für Lieferung ihrer solid und kunstgerecht in eigenen Ateliers hergestellten	Kelche
Stolen		Monstranzen
Pluviale		Leuchter
Spitzen		Lampen
Teppiche		Statuen
Blumen	Paramente Kirchenfahnen Vereinsfahnen	Gemälde
Reparaturen		Stationen
wie auch aller kirchlichen Gefässe, Metallgeräte etc. etc.		
Offerten, Kataloge und Muster stehen kostenlos zur Verfügung		

Mechanische Schreinerei u. Bildhauer-Werkstätte Herm. Gauhl-Renggli, Luzern

Telephon 1816 Baselstrasse 42a Telephon 1816

P 5117 Lz SPEZIALITÄTEN:

- ~ ~ Portale ~ Bestuhlung ~ ~
- ~ Chor- und Beichtstühle ~
- Chor-Abschlüsse ~ Stationen
- Kunstschreinerei für Kanzeln.

Messweine

sowie
Tisch- und Spezialitäten

in Tirolerweinen empfehlen

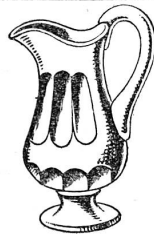
P. & J. GÄCHTER

Weinhandlung z. Felsenburg

Altstätten, Rheintal

Beeidigte Messweinelieferanten.

Telefon Nr. 62. Telegramm-Adresse: Felsenburg



Meßkännchen u. Platten
in Glas und Metall,

Purifikationsgefässe

Hostiendosen

Weihwasserbecken

Weihwasserkessel

finden Sie in grosser Aus-
wahl preiswert bei

Anton Achermann

Kirchenartikel u. Devotionalien

LUZERN, St. Leodegar.

Wir offerieren in anerkannt guter Qualität
in- und ausländische
:: Tischweine ::
als

Messwein

unsere selbstgekelterten

Waadtländer und Walliser

Gebr. Nauer, Weinhandlung,
Bremgarten.

WEINE

- Montagner, Liter Fr. —.80
- Ceretto „ „ —.85
- Rosé „ „ —.85
- Kalterersee „ „ 1.10
- Burgunder „ „ 1.20
- Pimonteser (weiß) „ „ —.80

in Leihgebinden von über 50 Liter
liefert in ausgezeich. Qualität der

Allg. Konsumverein Luzern

Gebetbücher zu haben bei
Räber & Cie.

Standesgebetbücher

von P. Ambros Zürcher, Pfarrer:

Kinderglück!

Jugendglück!

Das wahre Eheglück!

Himmelsglück!

Eberle, Kälin & Cie., Einsiedeln.